

## Konzept der Zwischenevaluation der Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren an der Leibniz Universität Hannover

Das Dienstverhältnis von Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren "kann vom Präsidium auf Vorschlag des Fakultätsrats um bis zu drei Jahre verlängert werden, wenn eine Lehrevaluation und eine auswärtige Begutachtung der Leistungen in Forschung oder Kunst dies rechtfertigen. Andernfalls kann das Dienstverhältnis um bis zu ein Jahr verlängert werden" (§ 30, Absatz 4, Satz 2 f. NHG).

Die Federführung für das Verfahren liegt bei der Fakultät.

Die Entscheidung des Präsidiums sollte auf der Grundlage folgender Unterlagen gefällt werden:

1. Bericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors (Selbstbericht)
2. Ergebnisse der Lehrevaluation
3. Auswärtige und ggf. interne Gutachten zu den Leistungen in der Forschung
4. Vorschlag der Fakultät

Diese Unterlagen müssen **spätestens 1 Monat** vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Präsidium vorliegen. Eine Entscheidung des Präsidiums erfolgt unverzüglich.

## 1. Bericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors (Selbstbericht)

Die Antragstellerin/der Antragsteller soll im Rahmen einer kritischen Selbstevaluation über die bisherige Lehr- und Forschungstätigkeit berichten. In den Selbstbericht aufzunehmende Aspekte sind insbesondere:

### **Forschung:**

- Lehr- und Forschungskonzept: Stand der Umsetzung, Pläne und Perspektiven
- Darstellung der wichtigsten Forschungsthemen und ggf. deren Ergebnisse
- Darstellung der Kooperation mit anderen Arbeitsgruppen (hochschulintern)
- Forschungsk Kooperationen und interdisziplinäre Zusammenarbeit (regional, national, international)
- Publikationen im Berichtszeitraum (Kennzeichnung der referierten Publikationen)
- aktive Konferenzteilnahme (insbesondere Vorträge)
- Anträge auf Drittmittel im Berichtszeitraum
- Eingeworbene Drittmittel im Berichtszeitraum
- Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum
- Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Gremien
- Betreuung von Promotionen und weitere Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Technologie- und Wissenstransfer (Wirtschaft, Verwaltung, Politik, Öffentlichkeit): Beratungen, Gutachten, Kooperationen

### **Lehre:**

- Darstellung der Einbindung in den Studiengang/die Studiengänge
- Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen und kurze Darstellung der Lehrinhalte
- Beschreibung der Lehrformen, der Lehrmethoden und Didaktik, des Einsatzes neuer Medien
- Beratung und Betreuung der Studierenden
- Prüfungstätigkeiten
- Betreuung von Projekten
- Betreuung von Studienabschlussarbeiten
- ggf. Stellungnahme zu den Ergebnissen der Lehrevaluation

### **Selbstverwaltung, universitäre Arbeitsgruppen, eigene Weiterbildung:**

- kurze Darstellung der entsprechenden Aktivitäten und des eigenen Beitrags

## 2. Lehrevaluation

Die Juniorprofessorinnen/die Juniorprofessoren nehmen an den regelmäßig in der Fakultät durchzuführenden internen Lehrveranstaltungsbewertungen (LVB) teil, auf deren Wunsch auch mit einem abweichenden, aber für alle Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren einheitlichen Erhebungsbogen. Sofern in der Fakultät bisher keine regelmäßig stattfindenden LVB durchgeführt werden, ist die Durchführung eigener LVB durch die Fakultät zu unterstützen. Empfehlungen der externen Evaluation von Lehre und Studium aus dem landesweiten Verfahren der ZEvA sind gegebenenfalls zu berücksichtigen.

Die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor fasst die Ergebnisse der Lehrevaluation in einem Bericht zusammen. Die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät gibt eine kurze Stellungnahme zu den Ergebnissen der Lehrevaluation ab.

### **3. Auswärtige Gutachten zu den Leistungen in der Forschung**

Zu den Aktivitäten und Ergebnissen in der Forschung sind mindestens zwei Gutachten über die Juniorprofessorin/den Juniorprofessor einzuholen. Mindestens ein Gutachten muss von einer externen Gutachterin/einem externen Gutachter erstellt werden. Die Gutachterinnen/Gutachter sollen in der Regel Universitätsprofessorinnen/ Universitätsprofessoren sein.

Die Landeshochschulkonferenz empfiehlt die Beteiligung einer externen Gutachterin/eines externen Gutachters, die/der bereits beim Berufungsverfahren der jeweiligen Juniorprofessorin bzw. des jeweiligen Juniorprofessors mitgewirkt hat.

Ein zweites Gutachten kann sowohl von einer externen Gutachterin/einem externen Gutachter als auch von einer internen Gutachterin/einem internen Gutachter erbracht werden.

Die externen Gutachterinnen oder Gutachter werden von der Fakultät bestellt. Bei der Bestellung der externen Gutachterinnen und Gutachter sind analog die Handreichungen des Präsidiums zum Umgang der LUH mit Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren zu berücksichtigen. Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor darf insbesondere die Gutachterinnen und Gutachter nicht selbst vorschlagen und nicht die für die Begutachtung erforderlichen Unterlagen direkt an die Gutachterinnen oder Gutachter senden. Die externen Gutachterinnen und Gutachter sind auf die in den Handreichungen zum Umgang mit Fragen der Befangenheit festgelegten Kriterien für die Besorgnis der Befangenheit hinzuweisen und aufzufordern, sich im Rahmen der Begutachtung zu einer etwaigen Befangenheit zu erklären.

Die Gutachten sollten basierend auf den gezeigten Leistungen der ersten Phase der Juniorprofessur eine perspektivische Einschätzung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors bezüglich ihrer/seiner Berufungsfähigkeit am Ende der zweiten Phase beinhalten.

### **4. Vorschlag der Fakultät**

Der Vorschlag der Fakultät soll auf der Grundlage des Selbstberichts der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors, der Gutachten, der Ergebnisse der Lehrevaluation und der Ergebnisse einer ggf. im Berichtszeitraum, im landesweiten Verfahren der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen, durchgeführten Forschungsevaluation einen begründeten Vorschlag zur Verlängerung bzw. Beendigung des Dienstverhältnisses beinhalten (Votum des Fakultätsrates).